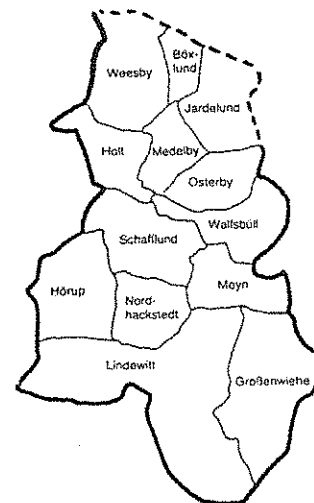


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 11

Schafflund, 13.06.2014

44. Jahrgang

Seite 206	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 208	Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2014
Seite 210	Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2014
Seite 212	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Medelby über die Festsetzung der Hebesätze
Seite 213	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze
Seite 214	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2014
Seite 215	Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachungen:

Seite 217	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin als Gemeindewahlleiterin Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 218	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll
Seite 220	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll
Seite 222	Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Seite 224 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Bebauungsplan Nr. 24 „Hauptstraße 17“ der Gemeinde Schafflund

Hinweise:

Seite 226 Satzung Jagdgenossenschaft Weesby

Seite 232 Bekanntgabe Reinertrag

Seite 233 Nordsee Akademie
- Gemeindeseminar -

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 25. Juni.2014 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- Sitzungssaal –**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.01.2014
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit des nachstehenden Tagesordnungspunktes 11
6. Bericht der Amtsvorsteherin
 - **Einwohnerfragestunde** –
7. Stellungnahme zur Ordnungsprüfung/Kassenprüfung - jeweils KPA Nord –
hier: Beratung und Beschlussfassung
8. Aktiv Region „Mitte des Nordens“ 2014 – 2023
 - Umsetzung der erarbeiteten integrierten Entwicklungsstrategie IES
 - Bereitstellung von öffentlichen Co-Finanzierungsmitteln für das Betreiben der LAG sowie zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und Projekte in eigener kommunaler Trägerschaft
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Antrag der Gemeinde Hörup – Wiederaufnahme der gemeinsamen Finanzierung von Anträgen des Amtsringreitervereins –
hier: Beratung und Beschlussfassung

10. Verschiedenes

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***

11. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 11.06.2014

gez. Gudrun Carstensen
(Amtsvorsteherin)

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2014 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.669.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.921.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-252.300 EUR
2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	3.676.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	3.850.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	888.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.042.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	510.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	6,67 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95d und § 95f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **3.000,00 EUR**.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.05.2014 erteilt.

Großenwiehe, den 11.04.2014

LS

gez. Gudrun Carstensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1,
24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 26.05.2014

gez. Weigelt

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2014 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.

Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.220.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.420.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	- 200.600 EUR

2.

Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.215.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.386.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	52.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,26 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95d und § 95f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Lindewitt, den 10.04.2014

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 10.06.2014

gez. Weigelt

**1. Nachtragssatzung
der Gemeinde Medelby
über die Festsetzung der Hebesätze**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz vom 22.02.2013, GVBl. Schl.-Holst. 2013 S. 72), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 21.05.2014 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Medelby, den 22.05.2014

(LS)

Gemeinde Medelby

gez. Günther Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schafflund, den 10.06.2014

gez. Weigelt

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 (Gesetz vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-Holst. 2010 S. 789), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 73 I, Seite 965) in der aktuell gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I, Seite 4167) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05.06.2014 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Holt, den 06.06.2014

(LS)

Gemeinde Holt

gez. Gunter Hansen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schafflund, den 11.06.2014

gez. Carstensen

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
05.06.2014 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtrags-
haushaltssatzung erlassen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

gegenüber bisher	auf nunmehr
---------------------	-------------

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.	360 v.H.
350 v.H.	380 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H	350 v.H
---------	---------

§ 4

unverändert

Holt, d. 06.06.2014

LS

gez. Gunter Hansen

Bürgermeister
(Gunter Hansen)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 24, aus.
Schafflund, den 11.06.2014

gez. Carstensen

Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2014 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	463.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	530.100 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	67.100 EUR

2. Im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	462.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	511.900 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Weesby, den 20.03.2014

LS

Gez. Jan Jacobsen

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 11.06.2014

gez. Carstensen

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
als Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertreterin Frau Wiebke Clausen – Christlich Demokratische Union Deutschlands - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,

Herrn Michael Schulz, Kleindamm 40, 24969 Großenwiehe,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Großenwiehe innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 13.06.2014

Im Auftrage



Hansen

AMT SCHAFFLUND
Die Amtsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt die Aufstellung der

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wallsbüll**

für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll der Gemeinde Wallsbüll.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Wallsbüll lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

23.06.2014 um 18.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 13.06.2014

Im Auftrag



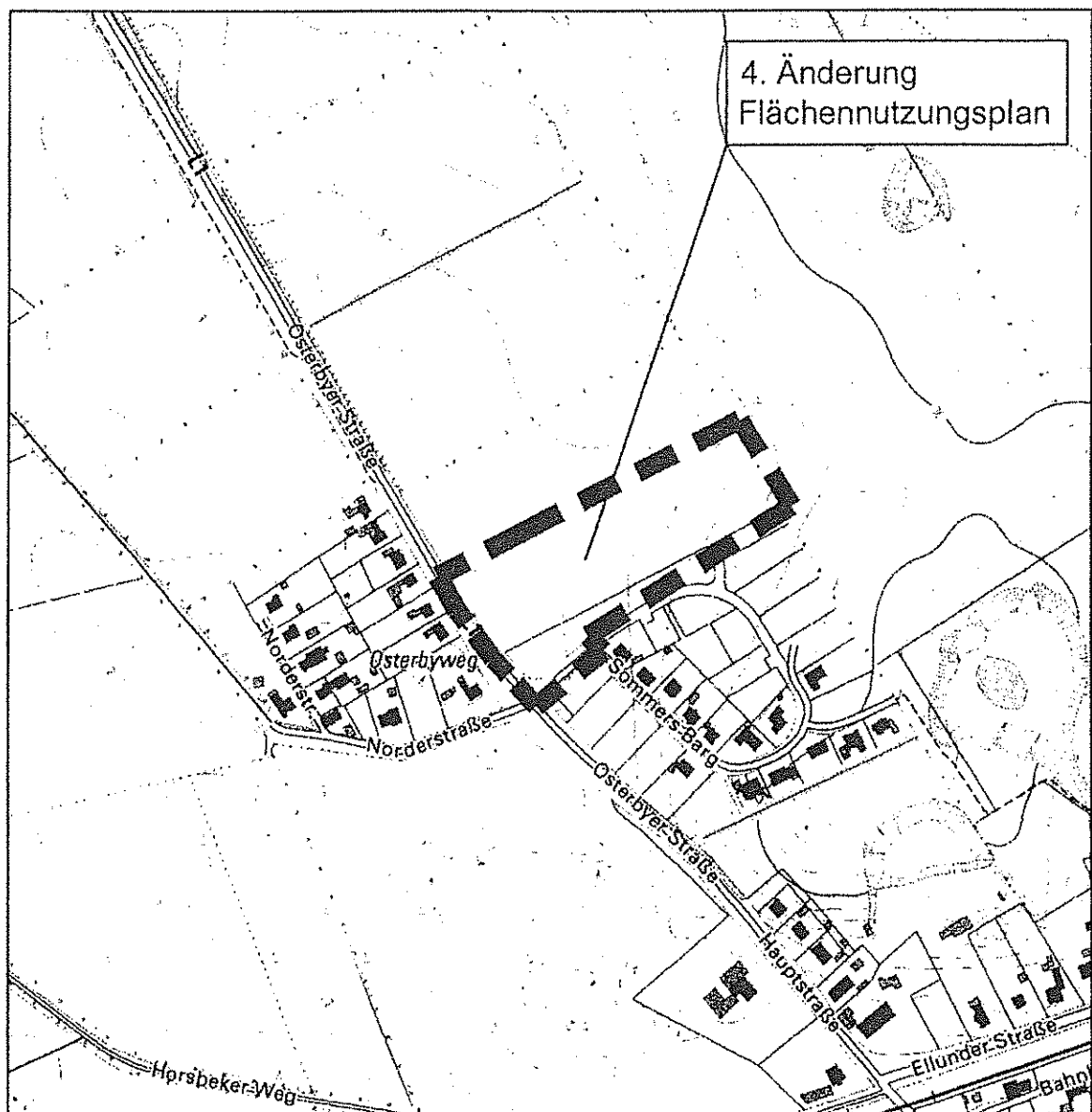
Sönnichsen

WALLSBÜLL

4. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN



AMT SCHAFFLUND
Die Amtsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll beabsichtigt die Aufstellung der

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.4
„Osterbyer Straße“
der Gemeinde Wallsbüll**

für das Gebiet östlich der „Osterbyer Straße“ (Landesstraße 1) und nördlich der Straße „Sommers Barg“, am nördlichen Rand der Ortslage Wallsbüll der Gemeinde Wallsbüll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ der Gemeinde Wallsbüll ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Gemeinde Wallsbüll lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

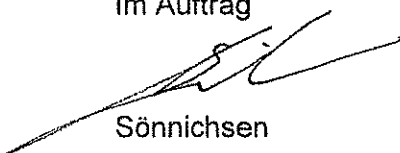
23.06.2014 um 18.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amt Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Sitzungssaal, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 13.06.2014

Im Auftrag



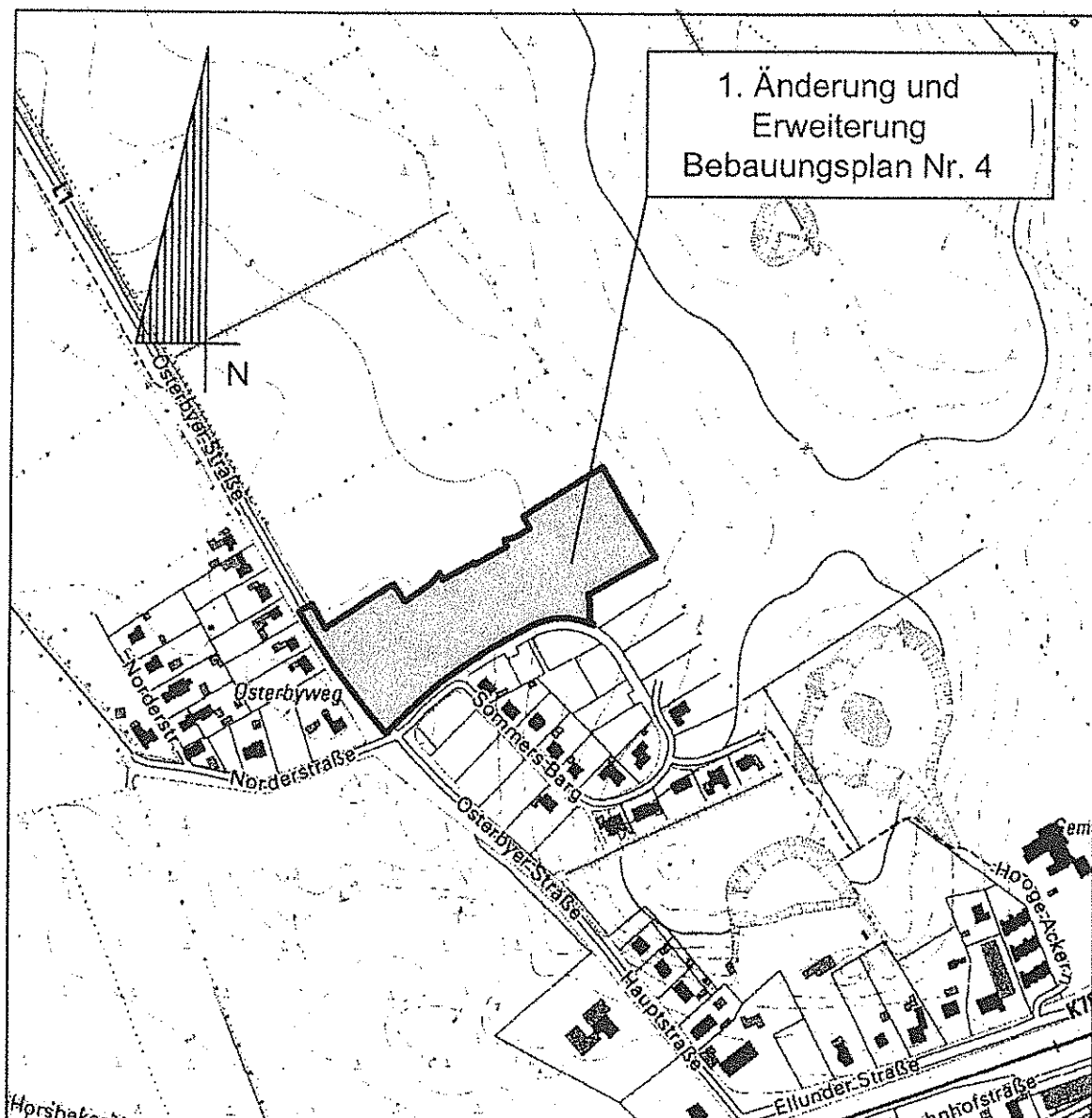
Sönnichsen

WALLSBÜLL

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 4
"OSTERBYER STRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in der Sitzung am 19.05.2014 die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Osterbyer Straße“ für das Gebiet östlich der Straße „Sommers Barg“, am nordöstlichen Rand der Ortslage Wallsbüll, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14. Juni 2014 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 13. Juni 2014

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage

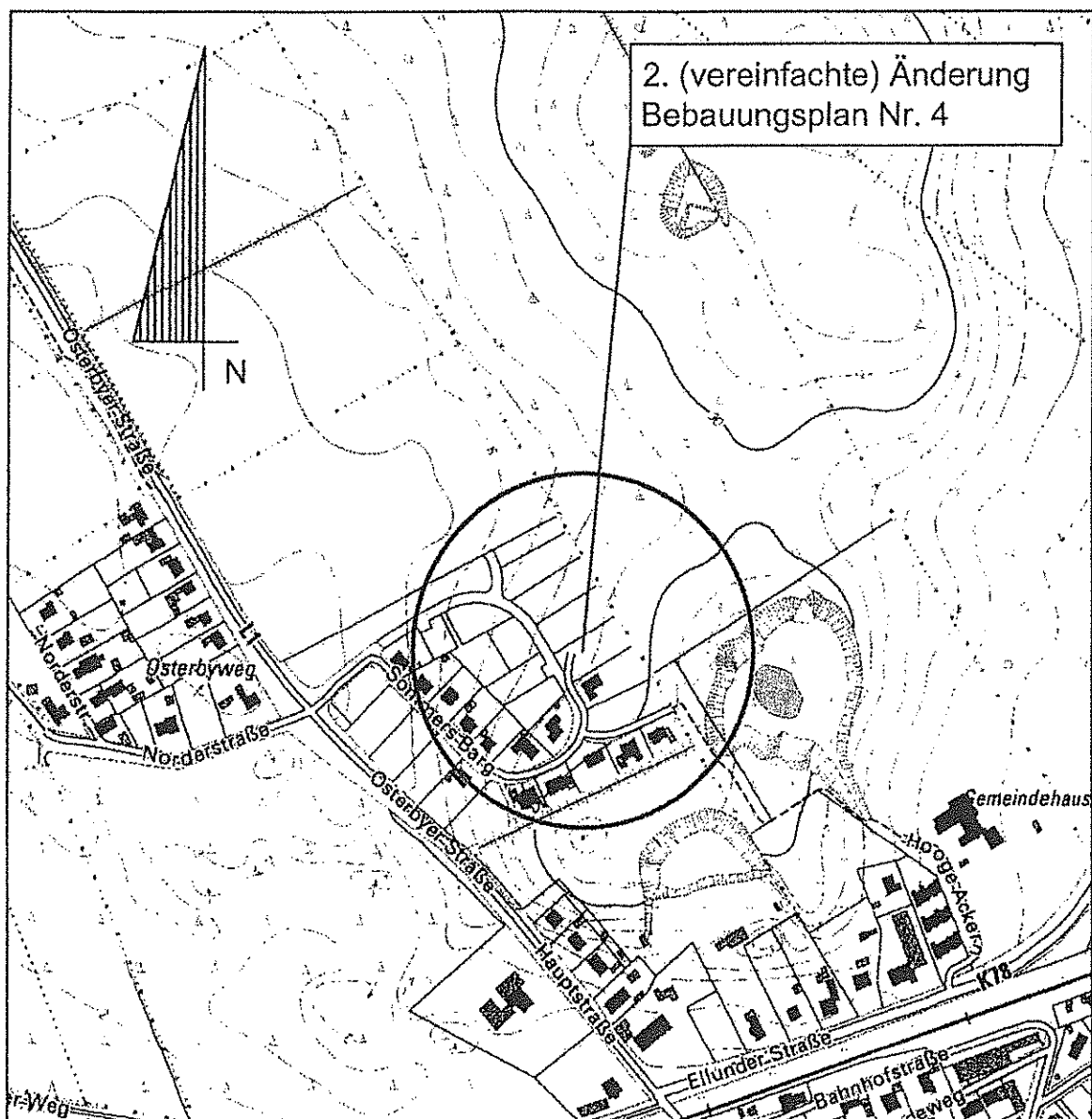


Sönnichsen

WALLSBÜLL

ÜBER DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4
"OSTERBYER STRASSE"

ÜBERSICHTSPLAN



Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
- Bau- und Serviceabteilung -

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 08.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 24 „Hauptstraße 17“ für das Gebiet des Grundstücks „Hauptstraße 17“ (Bundesstraße 199), südlich der „Hauptstraße“ und nördlich des „Schafflunder Mühlenstrom“, im östlichen Bereich der „Hauptstraße“, in der Ortslage Schafflund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14. Juni 2014 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

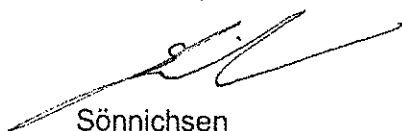
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Schafflund, 13. Juni 2014

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



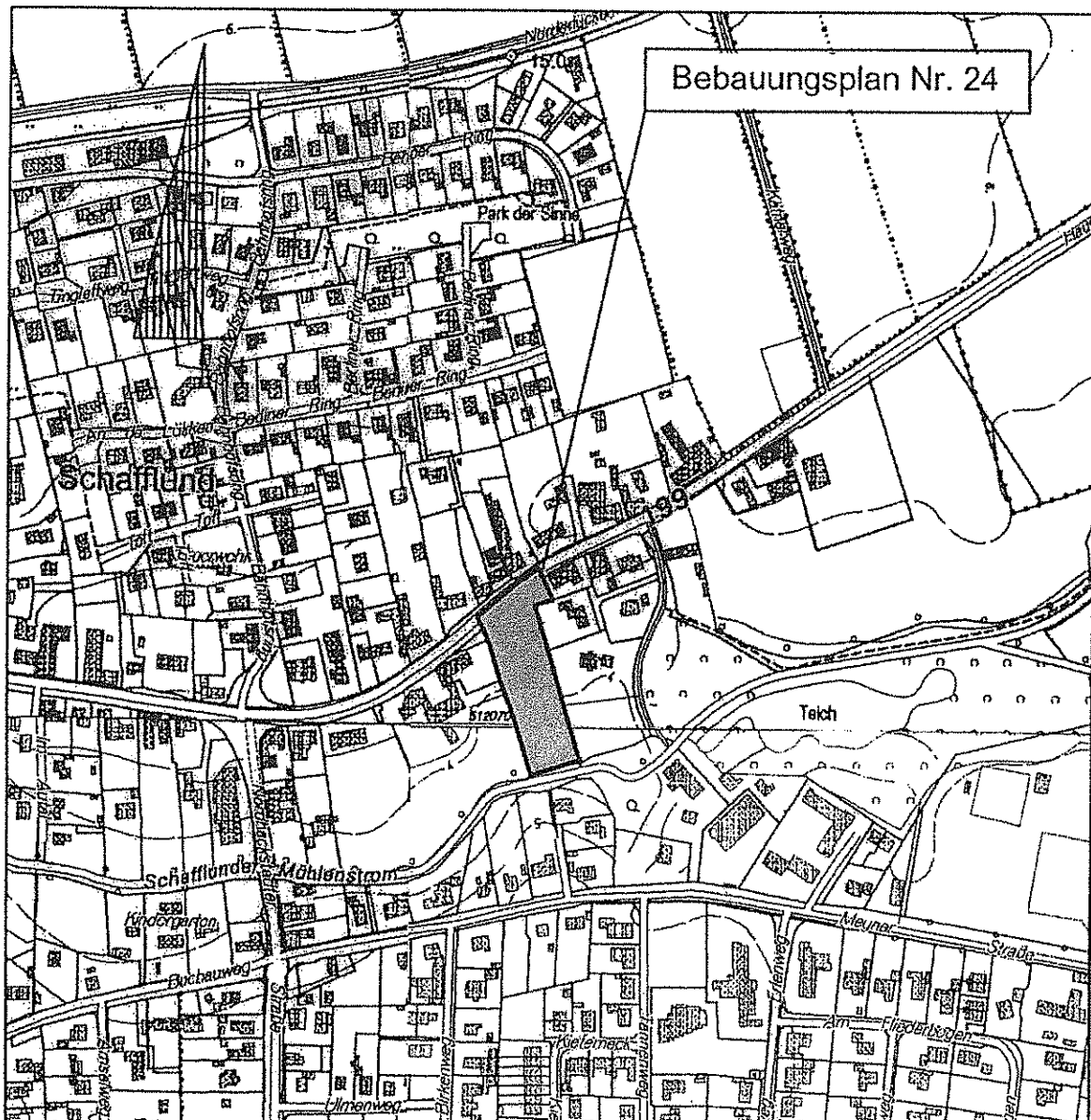
Sönnichsen

SCHAFFLUND

BEBAUUNGSPLAN NR. 24
"HAUPTSTRASSE 17"

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 5000



Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Stand: März 2013

Satzung der Jagdgenossenschaft Weesley

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1**Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Weesley“.
Sie hat ihren Sitz in Weesley und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/~~Bürgermeister der kreisfreien Stadt~~
Schleswig - Flensburg als untere Jagdbehörde.

§ 2**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertreter der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
- a) die Satzung und deren Änderungen,
 - b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
 - c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
 - i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
 - j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes.
 - k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.
- (2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.
- (5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.
- (6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.
- 8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimm-

ten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.
- (2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.
- (4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.
- (5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
 - b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
 - c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
 - e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,

- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.
- (3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.
- (4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck in der / in dem
Amtsblatt (Name der Tageszeitung) des Amtes Schafflund

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse erfolgen entweder durch
www. (Internetadresse) bereitgestellt. Aushang im Gemeindekasten
oder in Schriftform.

oder

~~(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www. (Internetadresse).~~

~~Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird in der / in dem
(Name der Tageszeitung) unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.~~

~~(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse
www. (Internetadresse) bereitgestellt.~~

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.4.1969 in der Fassung der Änderung vom 9.2.1999 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 13.5.2014
in der 27 Mitglieder mit einer Grundfläche von 752,64 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 13.5.2014

Sonke Jure

C.R. Spa

M. Wn

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Weesby
-der Jagdvorsteher-
Sönke Jessen
Ackerlücke 1
24994 Weesby
Tel.:04605/338 // Fax:1085
eMail:Soenke.Jessen@t-online.de

Ämtliches Bekanntmachungsblatt
Nr. 11/2014 vom 13. Juni 2014

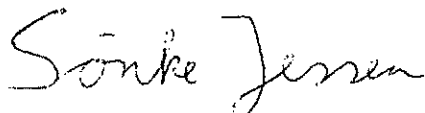
Bekanntgabe **zur Verwendung des Reinertrages**

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Weesby
am Dienstag, den 13. Mai 2014 um 20.00 Uhr
im Gemeindehaus in Weesby
haben die Jagdgenossen beschlossen den Reinertrag
aus der Jagdnutzung 2012/2013 und 2013/2014
wie folgt zu verwenden:

1. 1000,00 € Wildretter
2. 1000,00 € Feuerwehr
3. 344,95 € Jäger
4. 450,00 € Ringreiter
5. 450,00 € Dorfverschönerungsverein
6. 450,00 € Freizeitgruppe
7. 450,00 € Schilder für Feldwege (zu Hd. Fried. Sporn)

Position 3. - 7. in Abhängigkeit zu der tatsächlich zur
Verfügung stehenden Summe, entsprechend weniger

Der Jagdvorsteher



(Sönke Jessen)



Nordsee Akademie

Die Herbststürme 2013: Konsequenzen für den Privat- und Kommunalwald in Nordfriesland

Gemeindeseminar
Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 19. Juni 2014

Die Herbststürme 2013: Konsequenzen für den
Privat- und Kommunalwald in Nordfriesland

Vor allem Orkan „Christian“ hat in den Wäldern
Nordfrieslands immense Schäden verursacht,
welche die Eigentümer vor erhebliche
Herausforderungen stellen. Gemeinden sind
häufig selbst Waldeigentümer oder Anlaufpunkt
für betroffene Bürger.

Das Seminar informiert über die Wirkung von
Stürmen auf Wald im Allgemeinen und gibt
einen Überblick über die Ausmaße der Schäden.
Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen,
die zu beachten sind, werden die notwendigen
waldbaulichen Arbeiten und die Situation der
forstlichen Förderung sowie Naturschutzaspekte
beleuchtet.

Referenten

Dietmar Streenbuck, Sachbearbeiter untere
Forstbehörde Dithmarschen und Nordfriesland,
Kreisinaturschutzbeauftragter
Walter Rahtkens, Bezirksförster der
Landwirtschaftskammer

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 19. Juni 2014

09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Die Referenten sprechen zu
vorstehendem Thema und gehen
auf die aus dem Kreis der
Teilnehmenden kommenden
Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 16. Juni 2014



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten,
findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen:
(3-Gänge-Menü) € 12,00

und sind bar oder per EC – Karte vor
Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während
der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindeseminar

am 19.06.2014

mit Mittagessen ☐

ohne Mittagessen ☐

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde
am 18. September 2014

